

RS OGH 1996/6/12 3Ob2101/96h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1996

Norm

ABGB §94

ABGB §140

Rechtssatz

Dem Unterhaltsberechtigten muß in jedem Monat der ihm nach dem Gesetz gebührende Unterhalt zur Verfügung stehen. Es kann von ihm nicht verlangt werden, daß er seine Bedürfnisse in einem bestimmten Monat nur deshalb verringert, weil er in einem früheren Zeitraum Unterhaltsleistungen erhalten hat, die seinen Unterhaltsanspruch überstiegen haben. Etwas anderes gilt nur, wenn er aus früheren Unterhaltsleistungen noch Nutzen zieht oder Nutzen ziehen könnte (hier Naturalunterhalt).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2101/96h

Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2101/96h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106428

Dokumentnummer

JJR_19960612_OGH0002_0030OB02101_96H0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at